

Prof. Dr. Ulrich Tödtmann
Rechtsanwalt



Rechtsanwälte
Eimer Heuschmid Mehle
Friedrich-Breuer-Straße 112
53225 Bonn
Tel.: (0228) 46 60 25
Fax: (0228) 46 07 08
E-Mail: toedtmann@ehm-kanzlei.de
www.ehm-kanzlei.de

Compliance ist Chefsache

- Compliance Pflichten für Vorstand und Geschäftsführer nach VW, Siemens und Deutsche Bank -

Bonn, 18.1.2017

Seminar VDE/VDI:
„Grenzenlose Betrügerei – Eine weltweite ethische Herausforderung“

I. Einleitung

Gliederung:

- I. Einleitung

- II. Wann haften Vorstand und Geschäftsführer persönlich?
 1. Zivilrecht
 2. Steuerrecht
 3. Strafrecht und OWiG

- III. Risikobegrenzung durch Compliance

- IV. Zusammenfassung und Fazit

I. Einleitung

- Zunehmende persönliche Haftungsrisiken VS/GF durch Verschärfung von Rechtsprechung und Gesetzgebung
 - jüngste Beispiele:
 - Unternehmensstrafrecht
 - VW /Winterkorn
 - Siemens /Neubürger (*LG München I, DB 2014, 766*)
 - Deutsche Bank/Kirch/Breuer u.a. (*BGHZ 166, 84ff.*)
- Bedrohung beruflicher und privater Existenz bei Compliance Verstößen
- Compliance als unternehmerisches Risiko– und Gefahrenmanagement

II. Organhaftungsrisiken – Zivilrecht

Zivilrechtliche Haftungsrisiken

1. Grundsätze:

- Kapitalgesellschaft haftet für Handeln ihrer Organe (§ 31 BGB)
- Persönliche Haftung GF/VS nur bei schuldhafter Sorgfaltspflichtverletzung
- Innenhaftung als Regelfall (§ 93 II AktG, § 43 II 2 GmbHG)
- Außenhaftung als Ausnahme:
 - Grundsatz der Haftungskonzentration
 - Prinzipiell vom Gesetz nur Innenhaftung gewollt
 - Ersatzleistung soll allen Gesellschaftern und Gläubigern gleichermaßen zugute kommen
(ständige Rsprg. zuletzt BGH ZIP 2013, 1376)

II. Organhaftungsrisiken - Zivilrecht

2. Verschuldenshaftung

- Grundprinzip des Schadensersatzrechts:
 - Haftung nur für schuldhaftes Verhalten
(*Vorsatz, Fahrlässigkeit, Unterlassen in Garantenstellung*)

- Verschuldensmaßstab: § 43 I GmbHG, § 93 I AktG:

„Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers“
 - Sorgfaltsanforderungen unabhängig von individuellen Fähigkeiten
 - Persönliche Fähigkeiten können Anforderungen erhöhen, aber nie senken
 - Beweislastumkehr bzgl. Pflichtverletzung zu Lasten VS/GF

- Darf Geldbuße gegen UN auf VS/GF persönlich durchschlagen?
 - Zumindest im Kartellrecht nicht, weil Geldbuße gezielt UN und nicht VS/GF treffen soll (*LAG Düsseldorf ZIP 2015, 829*)

II. Organhaftungsrisiken - Zivilrecht

3. Haftungsprivileg: Business Judgement Rule

- § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG (analog für GmbH-GF):

*„Eine **Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das** Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“*

- Weites unternehmerisches Ermessen, keine Haftung für geschäftliche Fehlschläge
- Schadensersatzpflicht erst, wenn Risikobereitschaft in unverantwortlicher Weise überspannt (BGHZ 135, 244, 253 „ARAG-Garmenbeck“)

II. Organhaftungsrisiken - Zivilrecht

4. Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung – was ist das?

- Grundpflicht: Unternehmensgegenstand laufend verwirklichen
- Sorgfältige Unternehmensleitung
- Schaffung angemessener Organisationsstrukturen (Compliance)
- Vorrang Gesellschaftsinteressen bei Geschäftsführung
- Ordnungsgemäße Finanzierung
- Gewährleistung rechtmäßigen Verhaltens der Gesellschaft
- Pflicht Gesellschafterbeschlüsse umzusetzen
- Pflicht Zustimmungsvorbehalte und Kompetenzordnung zu beachten

II. Organhaftungsrisiken - Steuerrecht

- Hohes Risikopotenzial vor allem in der Krise
- Persönliche Verantwortung VS/GF für Erfüllung sämtlicher steuerlicher Pflichten UN, §§ 34 I und 69 AO
- Persönliche Haftung VS/GF wenn grob fahrlässig oder vorsätzlich
 - Steuerklärungen UN nicht rechtzeitig abgegeben,
 - Steuerzahlungen nicht rechtzeitig erbracht werden,
 - und Fiskus daraus Schaden entsteht
- Weite Auslegung grober Fahrlässigkeit - Pflicht VS/GF sich über sämtliche steuerrechtlichen Pflichten zu informieren
 - Pflichtverletzung nach BFH in aller Regel schuldhaft weil entweder
 - nicht rechtzeitig informiert (grob fahrlässig) oder
 - bekannte Vorschriften verletzt (Vorsatz)

II. Organhaftungsrisiken – Strafrecht und OWiG

1. OWiG Haftungsrisiko § 130 OWiG

- Haftung VS/GF für Verletzung Aufsichtspflicht
- Persönliche Haftung über § 9 I Nr. 1 OWiG als vertretungsberechtigtes Organ
- Voraussetzungen Haftung § 130 OWiG:
 - Unterlassene Aufsichtsmaßnahme bei straf- oder bußgeldbewehrter, betriebsbezogener Pflichtverletzung durch Mitarbeiter
 - Gehörige Aufsichtsmaßnahme hätte Tatbegehung verhindert oder wesentlich erschwert (um wenigstens 25 %)
- Zusätzlich: Vorteilsabschöpfung § 30 I Nr.1, III i.V.m. § 17 IV OWiG
 - Rechtsprechung: Vorteilsabschöpfung = Umsatzabschöpfung (BGH NJW 2002, 3339, 3340 f.)

II. Organhaftungsrisiken – Strafrecht und OWiG

2. Strafrechtliche Haftungsrisiken

- Unterlassene oder mangelhafte Installation Compliance-Management-System führt i.d.R. nicht zu Strafbarkeit wegen Unterlassens in Garantenstellung (§ 13 StGB)
 - Nachweis, dass Tat durch vollwertiges Compliance-System hätte vermieden werden können, praktisch kaum möglich
 - Vorstand trifft keine Garantenpflicht gegenüber außenstehenden Dritten (*BGH NZG 2012, Seite 992*)

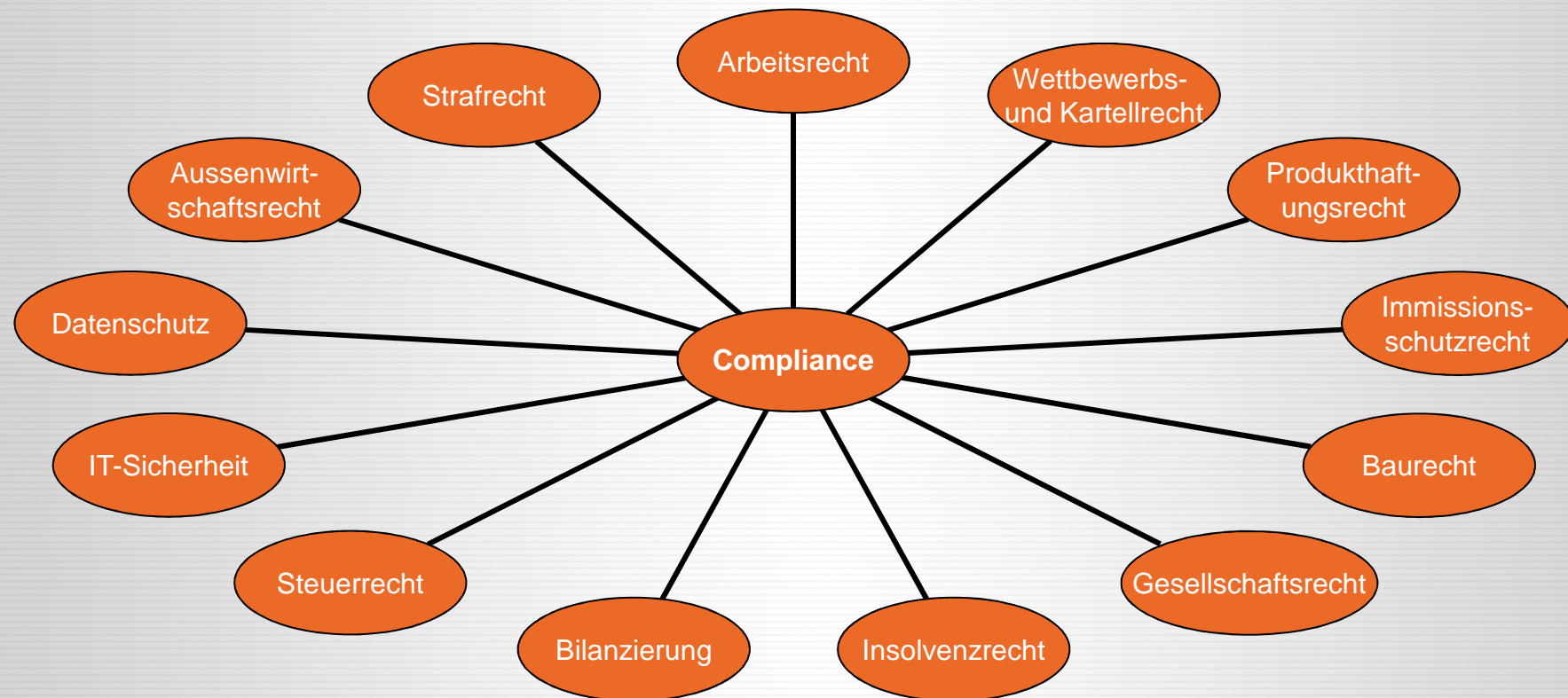
III. Risikobegrenzung durch Compliance

1. Was bedeutet Compliance ?

- Angelsächsischer Begriff:
„Einhalten und Befolgen von Rechtsvorschriften“
- Definition Ziffer 4.1.3 Deutscher Corporate Governance Kodex:
„Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance)“
- Aus Leitungsaufgabe VS/GF (§§ 76,93 I AktG) folgt **Pflicht sicherzustellen**, dass
 - Gesellschaft und alle Mitarbeiter sich stets gesetzeskonform verhalten

III. Risikobegrenzung durch Compliance

2. Compliance Bereiche:



III. Risikobegrenzung durch Compliance

Welche Haftungsrisiken drohen ohne angemessenes Compliance-System?

Beispiel 1 – Siemens AG

- Bestechung (§ 299 StGB) in Russland, Nigeria und Libyen
- 77 Fälle Bestechungssumme insgesamt ca. 12 Mio. € begangen durch Bereichsleiter
- Entscheidung LG München I:
 - Geldbuße i.H.v. 1 Mio. € gem. § 30 OWiG
 - zusätzlich:
Weitere Geldbuße i.H.V. 200 Mio € gem. § 17 Abs. 4 OWiG wegen Erhöhung der Geldbuße um „Abschöpfungsteil“
 - Verurteilung Finanzvorstand Neubürger zu 15 Mio. € SE mangels Einrichtung angemessener Compliance-Organisation
(LG München I, Urteil vom 10.12.2013, Az. 5 HKO 1387/10)

III. Risikobegrenzung durch Compliance

Es trifft nicht nur die Großen...

Beispiel 2 – Löschfahrzeug Kartell im Mittelstand

- Verbotene Preisabsprachen von vier mittelständischen Herstellern von Feuerwehrlöschfahrzeugen
- Hersteller hatten Markt kommunaler Ausschreibungen untereinander aufgeteilt
- Bundeskartellamt verhängte Bußgeld in Höhe von 20,5 Mio. €
- Strafverfahren gegen Geschäftsführer, Vorstände und Vertriebsleiter
- Geschäftsführer und Vorstände sämtlicher beteiligten Firmen haben ihre Positionen verloren

III. Risikobegrenzung durch Compliance

Wie führt man ein effizientes Compliance Management System ein?

- Analyse der individuellen Compliance-Risiken des Unternehmens
- Compliance-Organisation entsprechend spezifischem Gefahrenpotenzial:
 - Glaubwürdiges Bekenntnis Unternehmensführung zu Compliance:
„Tone-from-the-top“
 - In sechs Schritten zur effizienten Compliance-Organisation:
 1. Ernennung Compliance-Officer
 2. Erarbeitung und Implementierung Verhaltenskodex
 3. Meldesystem für Verstöße
 4. Information und Schulung der Belegschaft
 5. Arbeitsrechtliche wirksame Einführung Compliance-Regeln
 6. Konsequente Reaktion bei Verstößen

IV. Zusammenfassung und Fazit

- Die persönlichen Haftungsrisiken für Vorstände und Geschäftsführer sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen

- Empfehlenswerte Maßnahmen zur Haftungsbegrenzung:
 - Sorgfältige Dokumentation schwieriger und wichtiger Entscheidungen

 - Einführung effizientes Compliance-System

 - Abschluss maßgeschneiderte D & O Versicherung

 - In der Krise:
Frühzeitig professionelle Rechts- und Steuerberater einschalten

Prof. Dr. Ulrich Tödtmann
Rechtsanwalt



Rechtsanwälte
Eimer Heuschmid Mehle
Friedrich-Breuer-Straße 112
53225 Bonn
Tel.: (0228) 46 60 25
Fax: (0228) 46 07 08
E-Mail: toedtmann@ehm-kanzlei.de
www.ehm-kanzlei.de

Compliance ist Chefsache

-Compliance Pflichten für Vorstand und
Geschäftsführer-

Bonn, 18.1.2017

VDE/VDI Seminar
„Grenzenlose Betrugerei – Eine weltweite
ethische Herausforderung“